

Arbeit, die er beim Ausnehmen junger Eisvögel am 20. Mai 1898 tun musste. Es sind im Jahr 1902, anfangs August, dort zwei Bruten ausgeflogen. — Am 6. September sah Bretscher auf dem Hölzli einen herumirrenden Eisvogel, und zwar einen jungen vom letzten Frühling, der, nachdem er von den alten richtig erzogen worden, dann aus dem elterlichen Bezirk vertrieben worden war.

(Fortsetzung folgt.)



Vogelschutzkalender.

April.



Letzter Termin zum Anbringen der Nistkasten. Futtertische, Futterkasten und Futterfinden werden gereinigt, ausgebessert und für den nächsten Winter remisiert. In wenigen Tagen werden unsere Hausfreunde und Frühlingsboten, die Schwalben und Segler einrücken. Die Vorposten sind bereits angelangt, das Gros wird bald nachfolgen. Durch Anbringen von kleinen Hölzchen und liegenden Niströhren an passenden Gebäulichkeiten leisten wir diesen höchst nützlichen Vögeln grosse Dienste, die sie uns durch den Massenfang schädlicher Insekten hundertfach vergelten. Andererseits lassen wir die Spatzen nicht zu frech werden!



Notizen über die Abnahme der Vögel in Italien.

Von Arturo Fancelli.

(Fortsetzung.)

Ich möchte nicht den Leser ermüden mit der Beschreibung der Fangmethoden, doch verdienen einige, gesetzlich *gestattete Jagdarten* sowohl, als auch einige ungesetzliche, aber trotzdem immer ausgeübte, besondere Beachtung.

Was die erstern, die gesetzlichen Jagd- und Fangarten anbetrifft, so ist selbstverständlich für jene, die ihre „Ware“ versenden, bei uns in Italien ein Jagd- und Fangschein notwendig, doch ist die Taxe minim, soweit es den Fang mit Netzen und Leimruten betrifft.

Kaum geht die Jagd auf, d. h., kaum beginnt der Herbstzug der Vögel, so sieht man die Vogelsteller nicht mehr zu Hause. Im Anfang handelt es sich nicht darum, Hekatomben toter Vögel zu verkaufen, sondern die guten *Lockvögel* zu fangen, welche einen bedeutenden Preis erzielen; dieselben werden gewöhnlich sofort *geblendet* und von einzelnen Fängern weithin versandt; die Buchfinken gelten 80 Cts. bis 1.50 Lire; die ersten Lerchen, Bachstelzen etc. von 1 Lira 20 bis 2 Lire; und so die andern Vögel.

Vor allem sei konstatiert, dass mit dem Fangschein, der den Fang mit Netzen erlaubt, der Staat und seine Gesetze ungangen werden, merkwürdigerweise indem man sich genau an den Buchstaben des Gesetzes hält.

Mit Fr. 18. 60 kann man nicht etwa nur ein Netz, sondern 20 oder 200 stellen und das Gesetz ist machtlos dagegen: mit Fr. 6. — für das Leimrutenlegen kann man ganze Weinberge mit Leimruten überdecken; sobald keine Hütte vorhanden ist, so kann der betreffende Vogelsteller beweisen, dass er das Patent als wandernder Vogelsteller (*rete vagante* und *pania vagante*) innehält.

Meiner Meinung nach sind die obengenannten Fangarten die für die einheimischen Arten gefährlichsten Methoden und sollten verboten werden.

Mit einem Paar Netze, die ein erfahrener Fänger in einer halben Stunde stellt, und mit 4 oder 5 Lockvögeln, fängt man in den ersten Morgenstunden an Stellen, wo die in der Gegend